

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Unabhängige Wählergemeinschaft Burgdorf
WGS e.V.
Herrn Dr. Volkhard Kaefer
Eschenweg 20
31303 Burgdorf

Familien und Kinder

Herr Peest
Rathaus V
Rolandstr.13
Zimmer 6
Tel.: 05136/898-331
Fax: 05136/898-312
E-Mail: t.peest@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
25.06.2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
51.1

Datum:
21.08.2020

Anfrage zum Übergang der Tagespflege in den Regelbetrieb II

Sehr geehrter Herr Dr. Kaefer,
sehr geehrte Herren,

Ihre Anfrage vom 25.06.2020 habe ich erhalten.

Zunächst möchte ich betonen, dass vielfältige gemeinsame Grundlagen in meiner Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen bestehen und diese durch vielfältig angebotene und durchgeführte Gespräche regelmäßig gefördert und ausgebaut werden. Ich freue mich, wenn Ihre bestehenden Gesprächskanäle genutzt werden können, um die direkten Gesprächsangebote weiter zu intensivieren, sodass die ggf. auch nach Beantwortung Ihrer Fragen weiterhin bestehende Rückfragen dann auf einem direkten Wege geklärt werden können.

Frage 1:

Ihre Frage nach der Rechtsgrundlage für einen hypothetischen Entzug/ Änderung der Pflegerlaubnis beantworte ich wie folgt:

Die Stadt Burgdorf erteilt als zuständiges Jugendamt die Pflegeerlaubnisse für die KTP. Hierzu wird sie nach § 43 SGB VIII ermächtigt. Als Dauer-Verwaltungsakt kann die Erlaubnis grundsätzlich aufgehoben/ widerrufen/ geändert werden. Grundlage einer möglichen Änderung ist hierbei § 47 SGB X.

Bei dem Anschreiben handelt es sich jedoch nicht um einen solchen eingreifenden Verwaltungsakt, sondern um eine Beschreibung der möglichen Verfahrensweise nach vollständiger Aufklärung des zu ermittelnden Sachverhaltes (Befinden sich außerplanmäßig mehr Kinder

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtparkkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Sprechzeiten Sozialabteilung:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

bei der KTP als ursprünglich angenommen?). Daher gehe ich auch nicht davon aus, dass dieses Anschreiben nur unter Gesetzesvorbehalt ergehen durfte.

Nach meiner Auffassung bewegte sich das Anschreiben in einem Stadium der Zusammenarbeit, in dem ein eingreifendes Verwaltungshandeln im Vorfeld eruiert/ vermieden werden sollte.

Insofern wären vor Ergreifung des Rechtsaktes „Widerruf“/Anpassung der Pflegerlaubnis weitere Prüfungen und eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlichen gewesen wären. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ergebnis alle betroffenen Kindertagespflegepersonen entweder eine Notbetreuung für ihre Kinder in der Einrichtung ihrer Kinder in Anspruch genommen haben oder eine private Betreuung der eigenen Kinder organisieren konnten und die Regelung teilweise auch begrüßt haben. Ich betone zudem auch (und dies je nach Lesart ggf. auch in Abgrenzung zu meinem Schreiben vom 11.05.2020), dass das Anschreiben an sich keine Einschränkung der erteilten Pflegeerlaubnis darstellen konnte und auch nicht sollte. Ich bedauere, dass dies so, ggf. angesichts des hohen Handlungsdrucks aller Beteiligten, nicht hinreichend deutlich wurde.

Im Sinne einer Bereinigung der aktuellen Kommunikationssituation und in Beantwortung Ihrer **Frage 2** teile ich Ihnen mit, dass wir in der Behandlung der hier diskutierten Thematik zu der bisherigen Handhabung „vor Corona“ zurückgekehrt sind. Das heißt: Kinder die vorher nicht mitgezählt wurden, weil davon auszugehen war, dass diese grundsätzlich eine externe Einrichtung besuchen, werden aktuell nicht mitgezählt.

Dies wurde den Kindertagespflegepersonen, verbunden mit einem entsprechenden weiterführenden Gesprächsangebot, so auch mitgeteilt.

Frage 3:

Wenn eigene Kinder der KTPP ihre Einrichtungen besuchen, können diese in Randzeiten und Ferienzeiten mitbetreut werden. Von daher macht die Stadt Burgdorf den Unterschied daran fest, ob ein Regelbetrieb in den Einrichtungen der eigenen Kinder stattfinden kann oder nicht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass KTPP mit eigenen schulpflichtigen Kindern oder Kita-Kindern in den Ferien zumindest teilweise Schließzeiten haben und somit die Tageskinder nicht betreut werden müssen. Die Zeit, in der Tageskinder und eigene Kinder betreut werden, verringert sich somit. Deshalb war diese Vorgehensweise vor dem 13.03.2020 auch so üblich.

Frage 4:

Die von Ihnen zitierte Passage war allgemein gemeint, wann ich meinerseits Handlungsbedarf sehe. Wenn wir vom Regelbetrieb ausgehen, wie dieser vor dem 13.03.2020 stattgefunden hat und seit dem 01.08.2020 stattfindet, dürfen eigene Kinder selbstverständlich den gesamten Wohnraum der KTPP mitbenutzen.

Die Fraktion Freie Burgdorfer erhält ein inhaltsgleiches Schreiben.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage geben ich diese und meine Antwortschreiben dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

(Pollehn)